

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Juni 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-323
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 38-1.19.14-68/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-510

Antragsteller:

RP Technik GmbH Profilsysteme
Edisonstraße 4
59199 Bönen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und elf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-510 vom 20. April 2001.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "RP-hermetic 40/50 G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ von mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tab. 3, sind zu beachten) oder nach DIN 1045⁵ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
- einzubauen. Diese an die Verglasung allseitig angrenzenden Bauteilen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5		DIN 1045:1988-07 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung



- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1000 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind folgende Scheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." entsprechend Anlage 9 oder
- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" entsprechend Anlage 10.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle, mindestens 1,8 mm dicke Stahlhohlprofile gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.9.19 bzw. 4.10.2, der Mindestgüte S235... mit Bautiefen ≥ 40 mm entsprechend den Anlagen 4 und 5 zu verwenden. Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Die Rahmenprofile sind durch Schweißen miteinander zu verbinden.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung nach DIN 4103-1⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 3500 mm und Verwendung von Pfostenprofilen vom Typ "RP 1230" der maximal zulässige Pfostenabstand 665 mm.

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind spezielle, mindestens 1,5 mm dicke Stahlhohlprofile gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.9.19 bzw. 4.10.2, der Mindestgüte S235... entsprechend Anlage 6 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend 15 mm breite spezielle Dichtungstreifen⁷ der Firma RP Technik GmbH Profilsysteme, Bönen, anzuordnen (s. Anlagen 6 und 7).

- 2.1.3.2 Wahlweise dürfen umlaufend 15 mm breite Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden.

⁶ DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

⁷ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.3.3 Abschließend sind die Fugen bei Verwendung von Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. 2.1.3.2 mit einer mindestens schwerentflammaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁸ Fugendichtungsmasse auf Silikonbasis zu versiegeln.

2.1.3.4 Wahlweise dürfen in die seitlichen Fugen zwischen den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen und den Scheiben umlaufend spezielle Dichtungsprofile⁷ der Firma RP Technik GmbH Profilsysteme, Bönen, eingesetzt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln – gemäß den statischen Erfordernissen – erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw.
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw.
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-266
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.2 und 2.1.3.3

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.2 und 2.1.3.3 bzw. die Verpackungen oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den



⁸

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-510
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3.2 und 2.1.3.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere bzw. seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.4- und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle, 1,8 mm dicke Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit einer Bautiefe ≥ 40 mm zu verwenden (s. Anlagen 4 und 5).

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Die auf Gehrung zu fertigenden Rahmenecken und die zwischen den Pfosten einzusetzenden Riegel sind entsprechend Anlage 1 durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7⁹.

4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind spezielle Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 mit einer Wanddicke von 1,5 mm zu verwenden, die in die Nuten der Stiel- und Riegelprofile einzusetzen und zusätzlich mit Senkkopfschrauben $\varnothing 3,9$ mm entsprechend Anlage 6 zu befestigen sind.

4.2.1.3 Werden vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.4 verwendet, so sind die Kopplungsprofile entsprechend Anlage 3 in Abständen ≤ 300 mm miteinander zu verschrauben.

⁹ DIN 18800-7:

Stahlbauten – Ausführung und Herstellerqualifikation (in der jeweils geltenden Ausgabe)



4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf je zwei 5 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz oder aus "tebitherm" abzusetzen.

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. 2.1.3.2 anzuordnen; die Fugen sind abschließend mit der Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.3.3 zu versiegeln.

Wahlweise dürfen in den seitlichen Fugen zwischen den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen und den Scheiben spezielle Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.4 verwendet werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen.

4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glasherterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 1000 \text{ mm}$ an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen (s. Anlage 8).

Sämtliche Fugen und Spalten zwischen dem Rahmenprofilen und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über $1000 \text{ }^\circ\text{C}$ liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

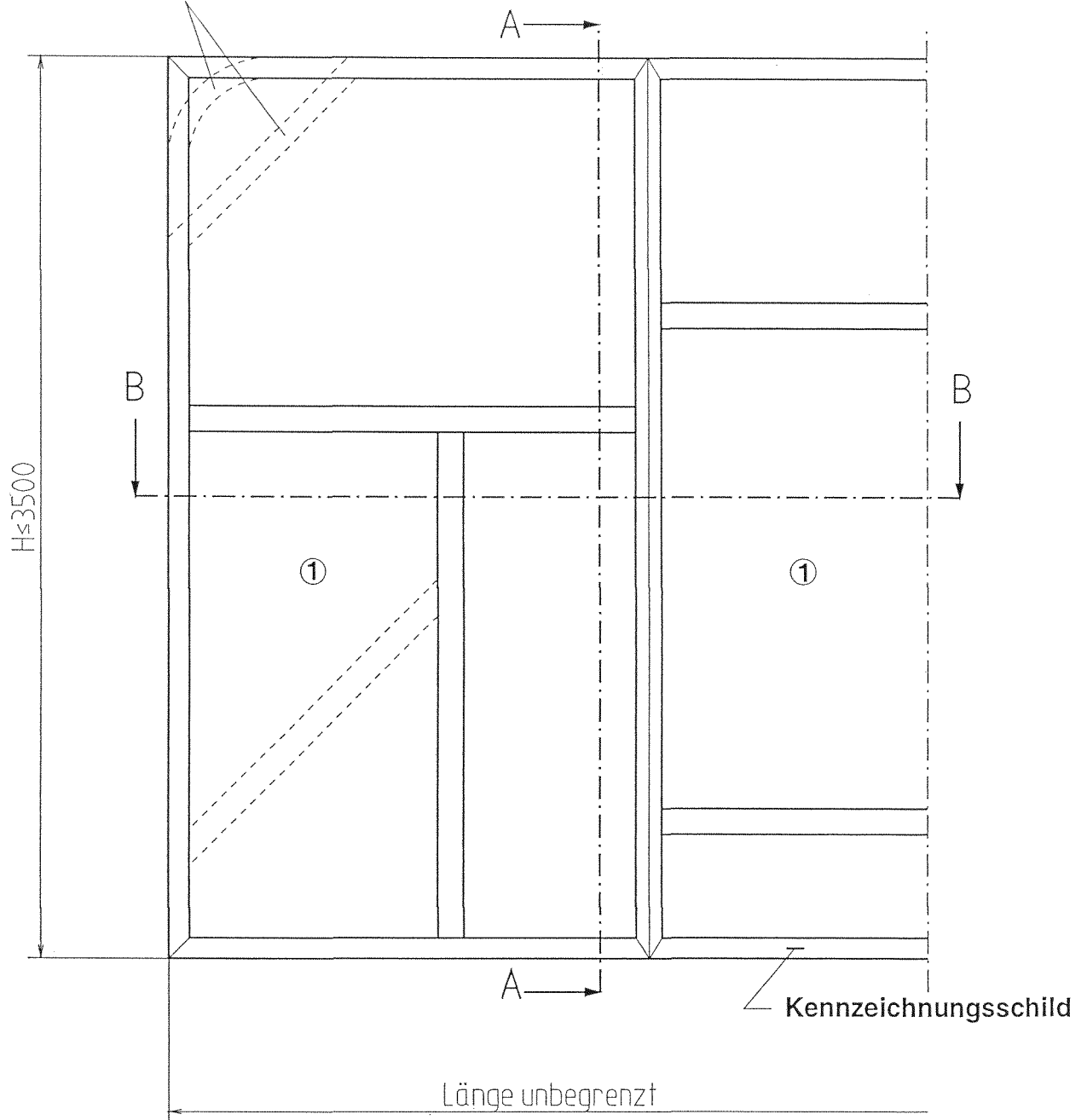
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



wahlweise
runder oder
schräger Abschluss



- ① Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.."
entsprechend Anlage 9 oder
Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"
entsprechend Anlage 10
mit den max. zul. Abmessungen 1000 mm x 2000 mm,
wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1

zur Zulassung

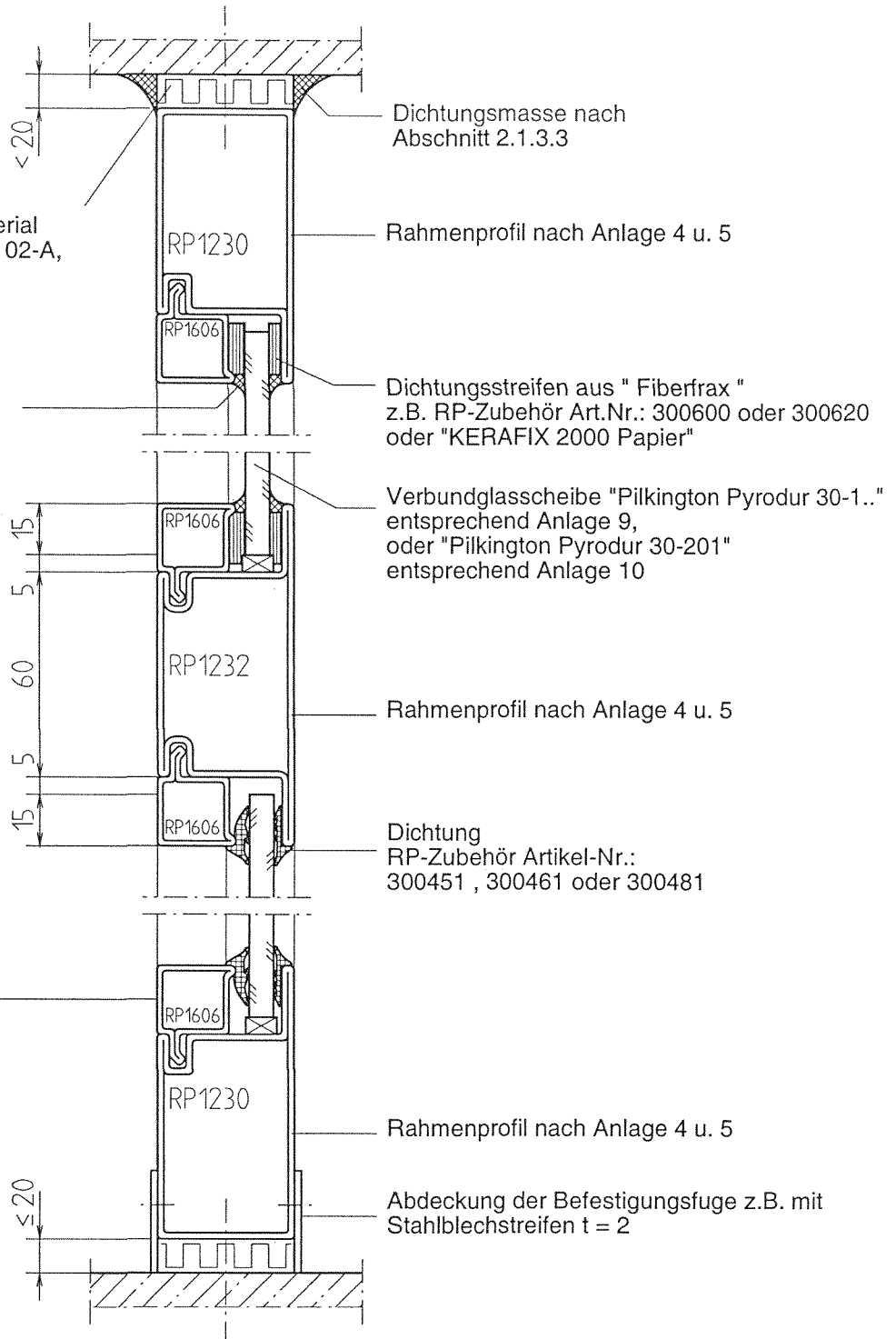
Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006

Hinterfütterung mit nicht brennbarem Material (Baustoffklasse DIN 4102-A, z.B. Steinwolle)

Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.3.3

Glashalteleiste nach Anlage 6



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

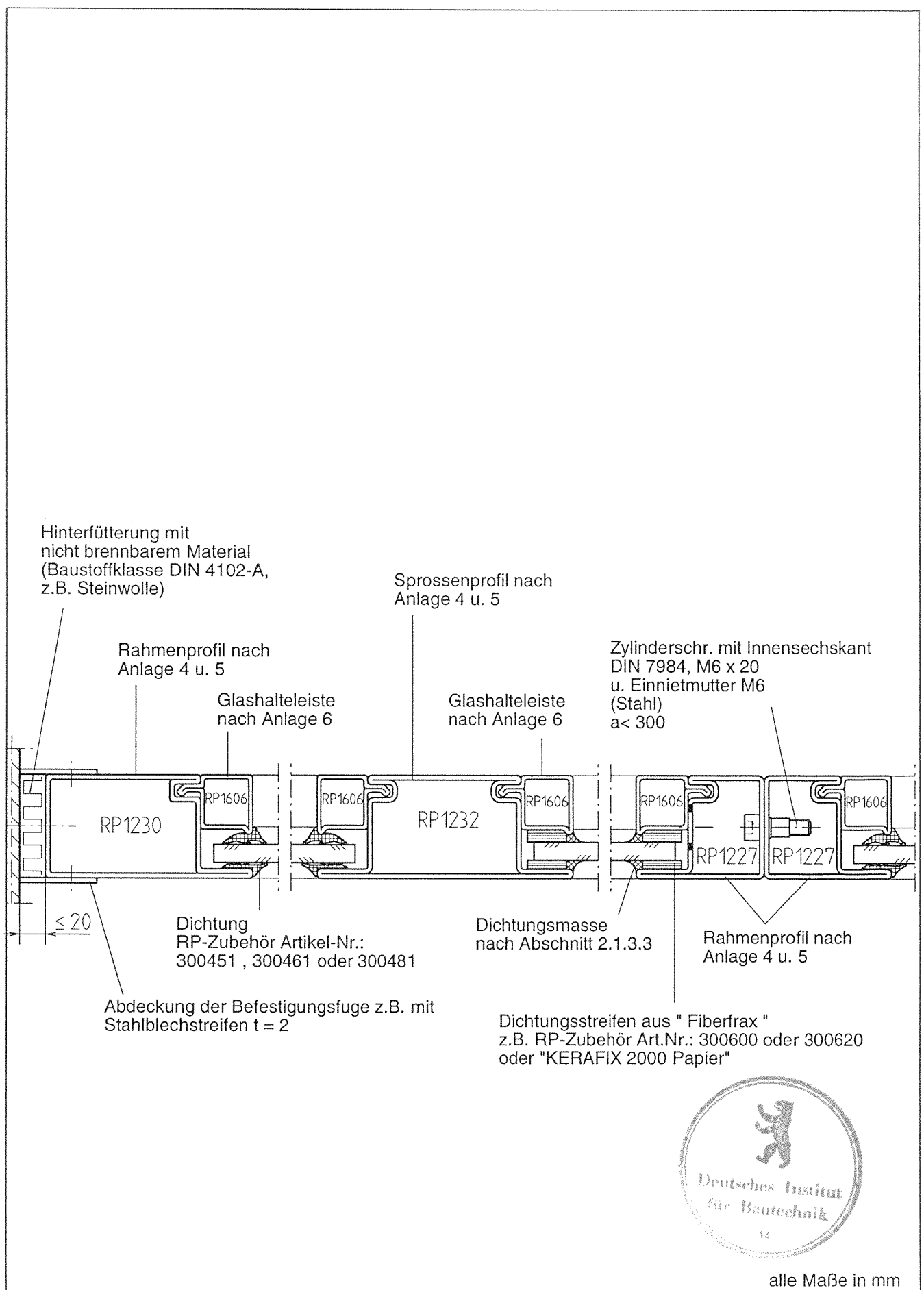
- Schnitt A-A -

Anlage 2

zur Zulassung

Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006



Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

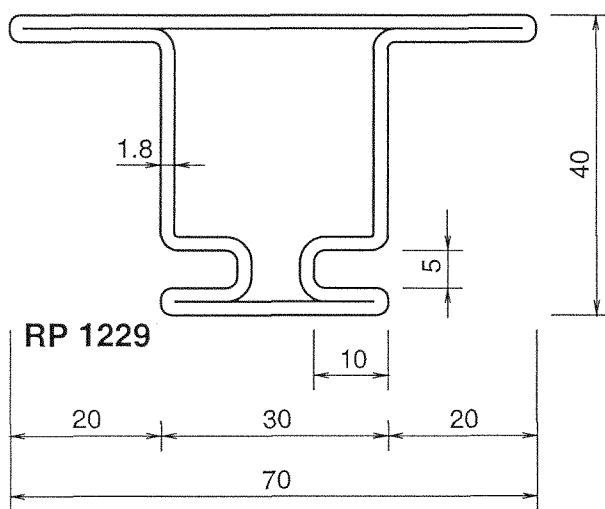
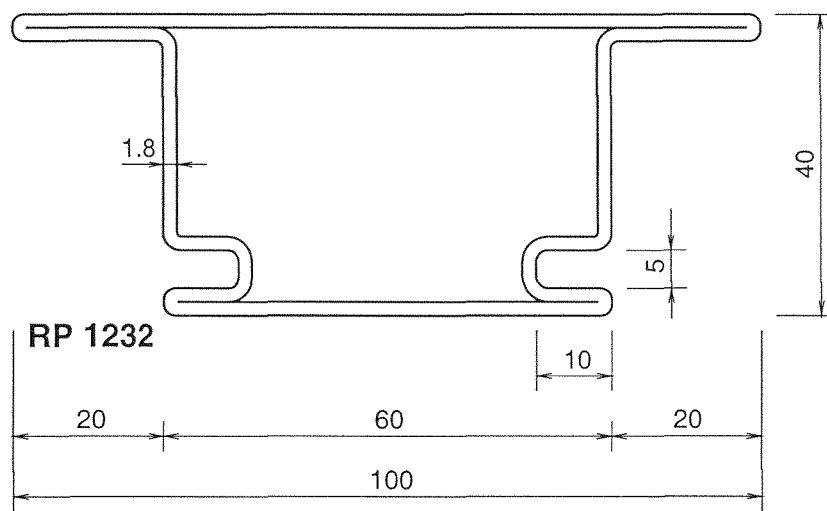
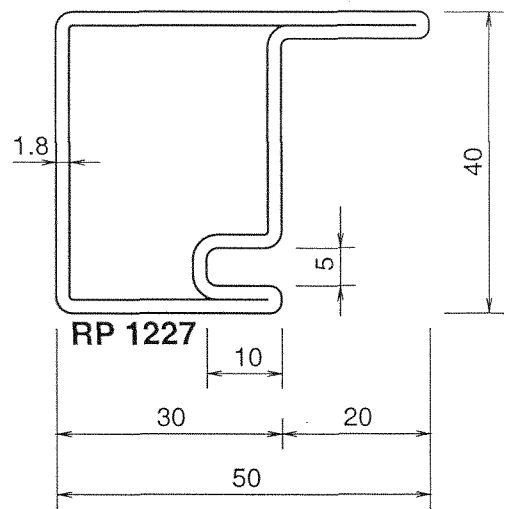
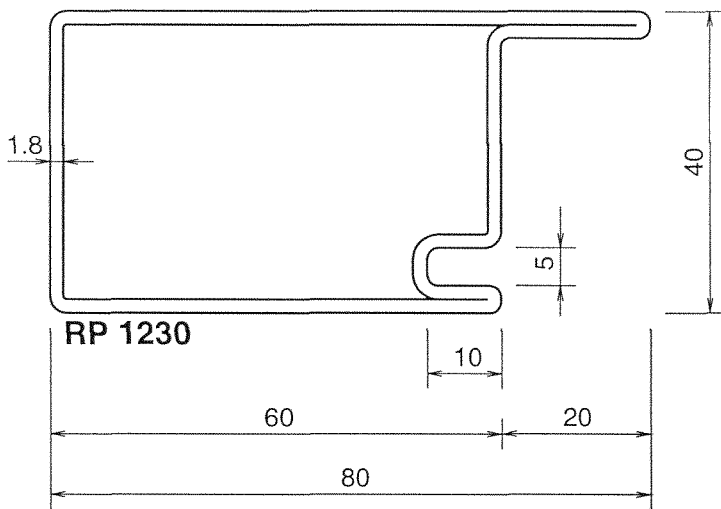
- Schnitt B-B -

Anlage 3

zur Zulassung

Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

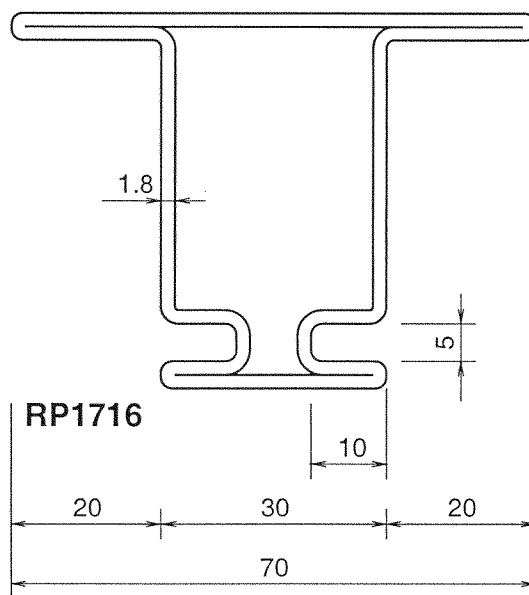
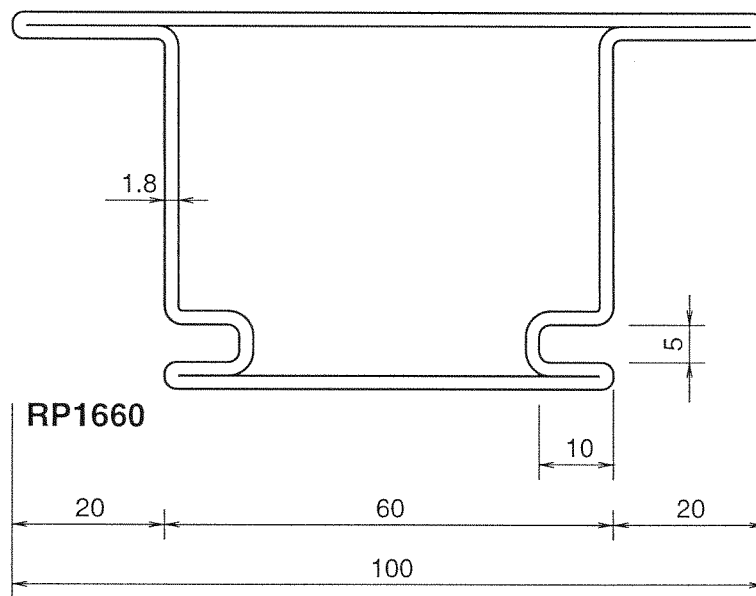
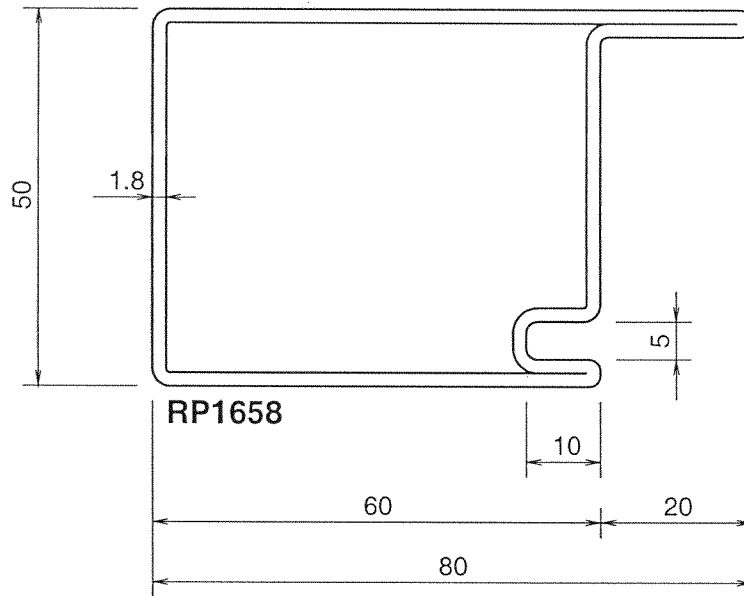
**- Rahmenprofile wahlweise -
(Bautiefe 40 mm)**

Anlage 4

zur Zulassung

Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

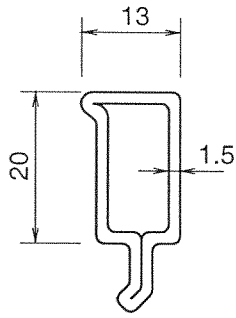
**- Rahmenprofile wahlweise -
(Bautiefe 50 mm)**

Anlage 5

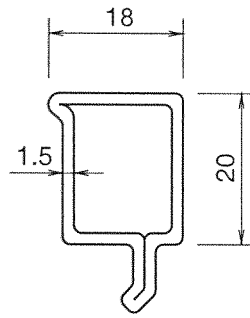
zur Zulassung

Nr.: Z - 19.14 - 510

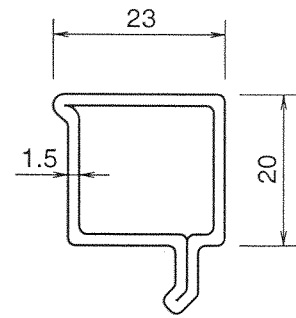
vom 29. JUNI 2006



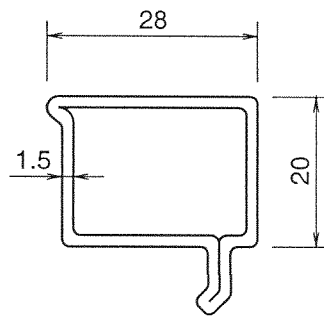
RP 1591



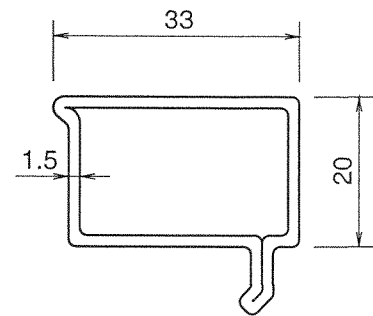
RP 1637



RP 1606

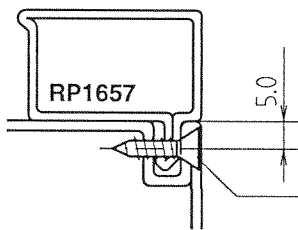


RP 1668



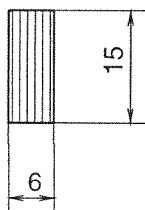
RP 1657

Sicherungsschraube (Detailzeichnung)

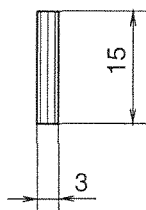


- 1 Schraube bei Länge der Glashalteleiste < 1200 mm
- 2 Schrauben bei Länge der Glashalteleiste ≥ 1200 mm

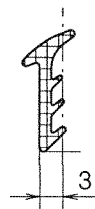
Sicherungsschraube
3.9 x 16 DIN 7982
Art.Nr.: 600540



Keramikfaser
Art.Nr.: 300600
oder
"KERAFIX 2000 Papier"



Keramikfaser
Art.Nr.: 300620
oder
"KERAFIX 2000 Papier"



Dichtung
Art.Nr.: 300451



Dichtung
Art.Nr.: 300461



Dichtung
Art.Nr.: 300481

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

- Glashalteleisten und Dichtungen -

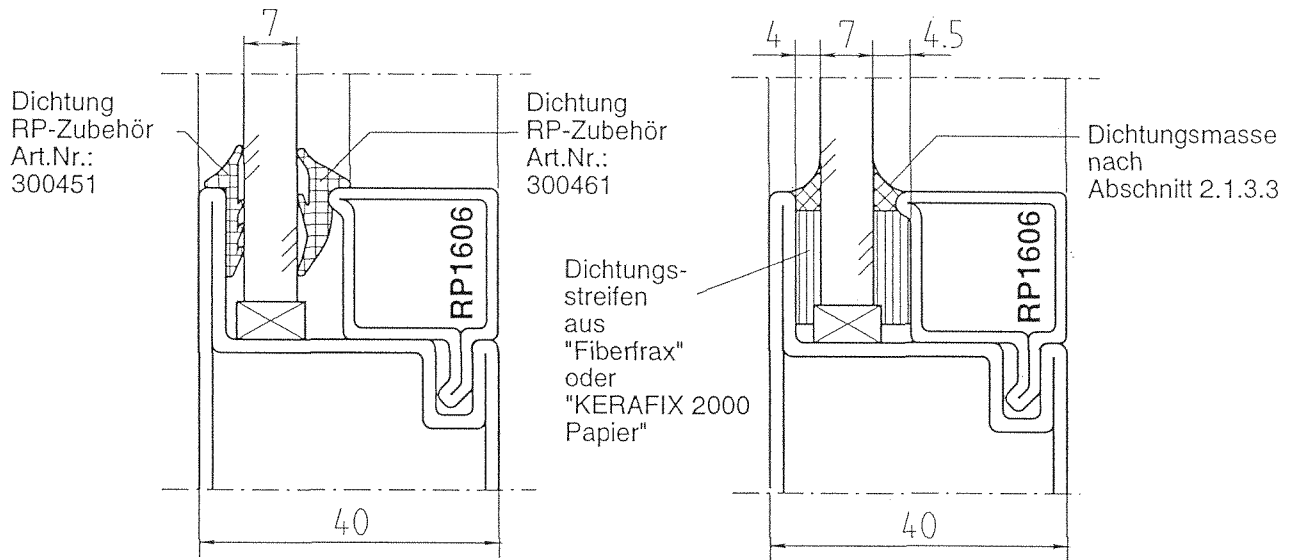
Anlage 6

zur Zulassung

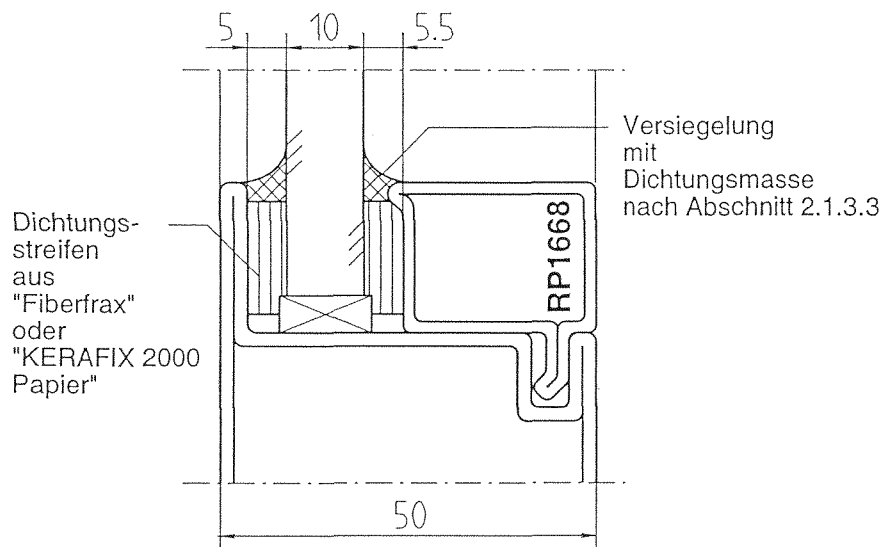
Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006

bei Verwendung von "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.."



bei Verwendung von "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

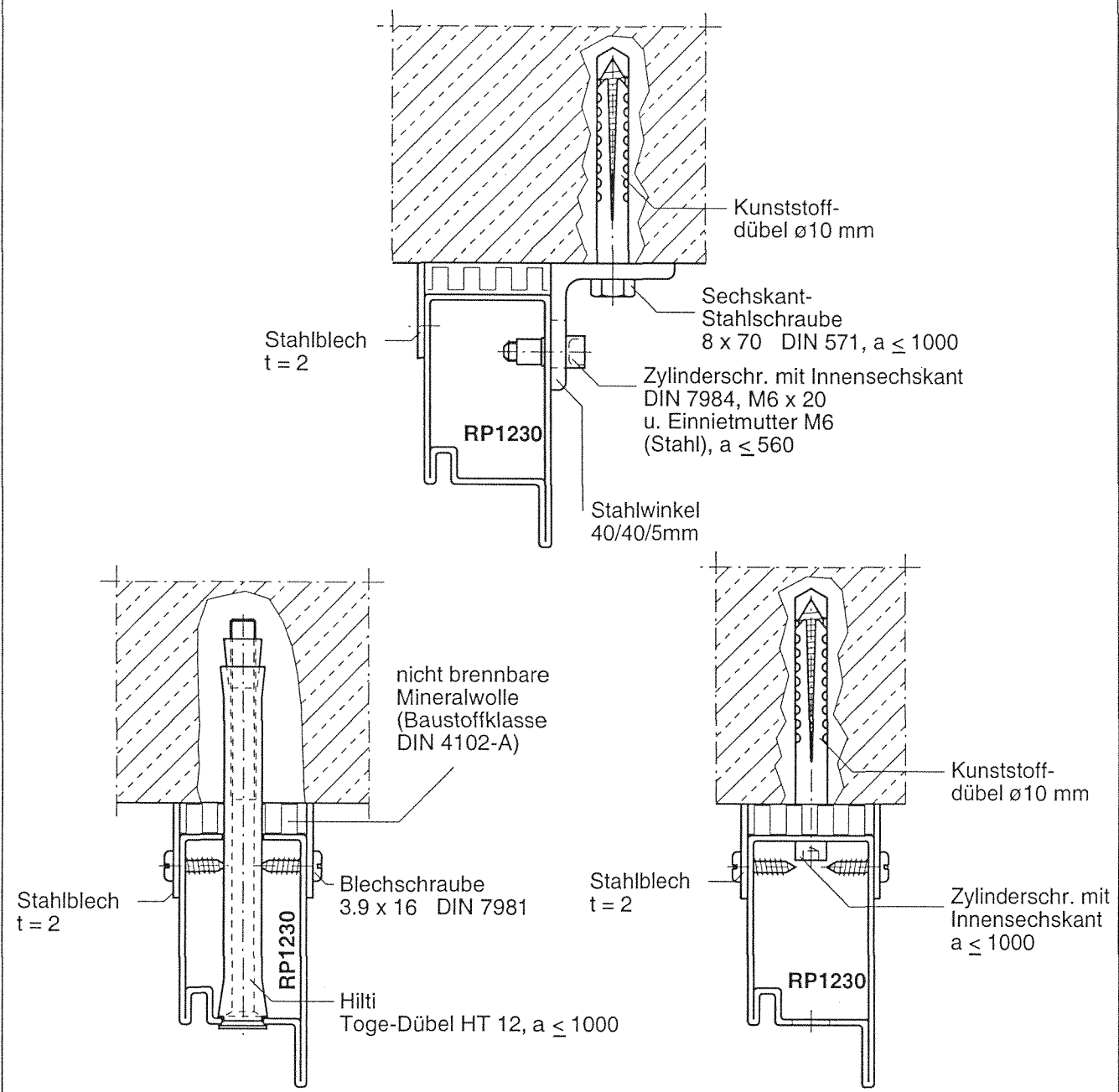
**- Einbau der Verbundglasscheiben -
(Beispiele)**

Anlage 7

zur Zulassung

Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006



nicht brennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A)

Stahlblech t = 2

Blechschaube 3.9 x 16 DIN 7981

Hilti Toge-Dübel HT 12, a ≤ 1000



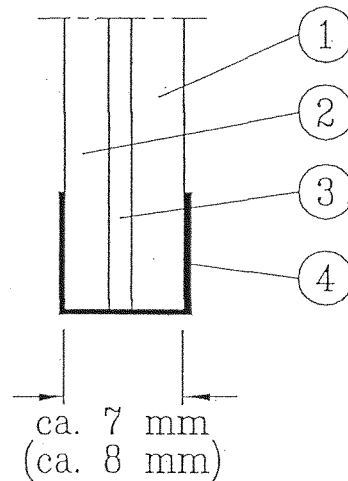
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

- Rahmenbefestigungen - (Beispiele)

Anlage 8
zur Zulassung
Nr.: Z - 19.14 - 510
vom 29. JUNI 2006

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur[®] -Typ 30-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrodur[®]-Typ 30-10")
oder
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick
(bei "Pilkington Pyrodur[®]-Typ 30-12")
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

- Verbundglasscheibe -

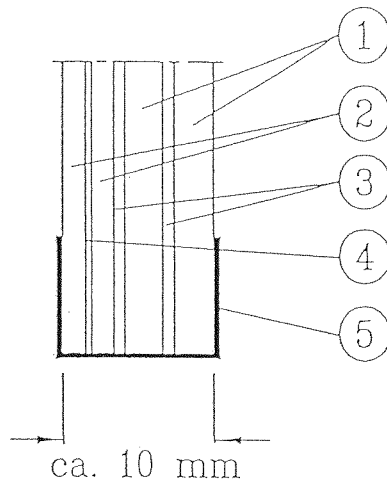
Anlage 9

zur Zulassung

Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur[®] -Typ 30-201"



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Floatglasscheiben, klar, ca 1,5 mm dick;
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 0,7 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Folie, ca. 0,4 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑤ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 10

zur Zulassung

Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)


.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 40/50 G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 11

zur Zulassung

Nr.: Z - 19.14 - 510

vom 29. JUNI 2006